

Antrag

des Abg. Jonas Weber u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Neuer Schlachthofskandal – wann reagiert der Landwirtschaftsminister?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Kenntnis das Veterinäramt des Rems-Murr-Kreises seit wann über Missstände bei der Schlachtung von Tieren im Schlachthof der Metzgerei K. in Backnang hatte;
2. welche Kenntnis sie selbst seit wann über Missstände bei der Schlachtung von Tieren im Schlachthof in Backnang hatte;
3. auf welche Weise, durch welche Stelle und wie oft seit 2016 die Schlachtung von Tieren im Schlachthof amtlich kontrolliert wurde;
4. welche Mängel im Schlachthof seit 2016 festgestellt wurden;
5. welche Mängel seit 2016 bereits beseitigt wurden;
6. um welche Mängel es sich konkret gehandelt hat, wegen derer ein Verwaltungsverfahren eingeleitet wurde;
7. um welche Mängel es sich konkret gehandelt hat, wegen derer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wurde;
8. um welche Mängel es sich konkret gehandelt hat, wegen derer ein Zwangsgeld verhängt wurde;
9. inwiefern das Veterinäramt selbst zum Schluss kam, den Schlachthof nicht schließen zu müssen;

10. welche Verstöße im Rahmen der freiwilligen Videoüberwachung entdeckt wurden.

24.8.2022

Weber, Röderer, Storz, Rolland, Binder SPD

Begründung

Die verstörenden Videoaufnahmen aus dem Schlachthof der Metzgerei K. in Backnang werfen einmal mehr ein schlechtes Licht auf den Zustand von Schlachthöfen in Baden-Württemberg. Die Parlamentarische Anfrage soll klären, wie es erneut zu diesen Zuständen kommen konnte, ohne dass das zuständige Ministerium eingegriffen hat.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. September 2022 Nr. Z(34)-0141.5/135F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Allgemein:

Die Fragen im Antrag beziehen sich auf einen Einzelfall eines kleineren Schlachtbetriebes im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis und einen diesbezüglichen Beitrag der ARD im „Report Mainz“ vom 23. August 2022.

Der Betrieb hat nach Bekanntwerden der erhobenen Vorwürfe die Schlachtung zunächst bis auf Weiteres eingestellt und eigene, weitergehende Maßnahmen ergriffen.

Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren ist nach Kenntnis des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz anhängig. Dies hat die Landesregierung bei der Beantwortung zu berücksichtigen.

Soweit sich Vorwürfe gegen im Schlachtbetrieb tätiges amtliches Personal richten, handelt es sich um Personal des Landkreises. Dieser prüft vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen den Sachverhalt.

Zur Tierschutzüberwachung in Schlachtbetrieben und weiteren Hintergrundinformationen wird auch auf die Antworten der Landesregierung in den Landtagsdrucksachen 17/2840, 17/337, 16/9908, 16/9611, 16/9111, 16/9820, 16/8587, 16/8398, 16/6690, 16/3577 sowie zum Tierschutzvollzug 16/8998 hingewiesen.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Kenntnis das Veterinäramt des Rems-Murr-Kreises seit wann über Missstände bei der Schlachtung von Tieren im Schlachthof der Metzgerei K. in Backnang hatte;

Zu 1.:

Dem Veterinäramt des Rems-Murr-Kreises ist als für die Durchführung der Aufsicht nach § 16 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes zuständiger Behörde der fragliche Betrieb langjährig bekannt. Über den o. g. Vorgang wurde das Landratsamt von „Report Mainz“ am 11. August 2022 informiert. Näheres siehe in den Antworten ab Frage 3.

2. welche Kenntnis sie selbst seit wann über Missstände bei der Schlachtung von Tieren im Schlachthof in Backnang hatte;

Zu 2.:

Das für den Tierschutz zuständige Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wurde von „Report Mainz“ am 11. August 2022 über den Vorgang informiert. Das Ministerium hat unmittelbar mit dem Veterinäramt Rems-Murr-Kreis Kontakt aufgenommen und umgehend notwendige Maßnahmen veranlasst. Eine Auswahl an Videoaufnahmen wurden am Dienstag, 16. August, dem Landratsamt von Mitarbeitern des SWR einmal vorgespielt, aber nicht übergeben. Die beim Regierungspräsidium Tübingen angesiedelte Tierschutzeinheit (StV Tübingen Tierschutz) hat im Auftrag des Ministeriums die Aufnahmen gemeinsam mit dem Landratsamt gesichtet, bewertet und dem Ministerium im Anschluss berichtet.

Zuvor hatte das Veterinäramt Rems-Murr-Kreis das Ministerium über Mängel bei der Schweinebetäubung und bauliche Mängel beim Zutrieb zur Rinderbetäubung informiert, wobei jeweils zugleich mitgeteilt wurde, dass das zuständige Veterinäramt umgehend Maßnahmen zur weiteren Mängelbeseitigung veranlasst hatte.

Auch über die Umsetzung der durch das Ministerium initiierten Einführung der Videoüberwachung in den Schlachtbetrieben wurde das Ministerium durch das zuständige Veterinäramt informiert.

3. auf welche Weise, durch welche Stelle und wie oft seit 2016 die Schlachtung von Tieren im Schlachthof amtlich kontrolliert wurde;

Zu 3.:

Jede Schlachtung wird arbeitstäglich durch amtliche Tierärzte sowie amtliche Fachassistenten des Rems-Murr-Kreises überwacht. Diese stehen unter der Aufsicht der zuständigen Behörde, hier des Landratsamts Rems-Murr-Kreis.

Begleitend zu den vorgeschriebenen betriebseigenen Kontrollen überwacht das amtliche Personal die gesamte Kette von der Anlieferung bis zum Abschluss der Entblutung der Tiere und führt die Fleischuntersuchung durch. Die Kontrollen werden risikoorientiert und stichprobenartig durchgeführt und umfassen auch die Überwachung der Betäubung der Tiere.

Im Bereich der Schlachtung geben das EU-Recht (Verordnung [EU] 2017/625, Verordnung [EG] 1099/2009), das Tierschutzgesetz, und die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung einen strengen Rahmen vor. Grundsatz ist dabei die Eigenverantwortung des Schlachtunternehmers für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften in seinem Betrieb. Dies umfasst z. B. die Benennung und die Festlegung der Aufgaben eines betriebsinternen Tierschutzbeauftragten, Standardarbeitsanweisungen, Sachkunde des Personals und vieles mehr. Die Aufgabe der Wahrnehmung dieser Eigenverantwortung erfüllt der gesetzlich vorgeschriebene Tierschutzbeauftragte des Unternehmens.

Die Behörden überwachen die Eigenkontrolle des Schlachtunternehmers sowie die Einhaltung rechtlicher Vorgaben regelmäßig und risikoorientiert. Die Behörden sind darüber hinaus ausdrücklich angehalten, Meldungen zu möglichen Tierschutz-Verstößen konsequent nachzugehen. Das Überwachungssystem entspricht den rechtlichen Vorgaben, es wird regelmäßig auch im Rahmen von Audits der EU-Kommission überprüft und fortlaufend angepasst. Baden-Württemberg stimmt sich hierbei eng mit den anderen Ländern und dem Bund ab.

Darüber hinaus werden in Baden-Württemberg Sonderkontrollen und ein spezielles Monitoring, welches durch das zuständige Regierungspräsidium mit der zuständigen Vor-Ort-Behörde erfolgt, durchgeführt. Der betroffene Betrieb wurde im Jahr 2018 und zuletzt im Dezember 2021 kontrolliert.

4. welche Mängel im Schlachthof seit 2016 festgestellt wurden;
5. welche Mängel seit 2016 bereits beseitigt wurden;
6. um welche Mängel es sich konkret gehandelt hat, wegen derer ein Verwaltungsverfahren eingeleitet wurde;
7. um welche Mängel es sich konkret gehandelt hat, wegen derer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wurde;
8. um welche Mängel es sich konkret gehandelt hat, wegen derer ein Zwangsgeld verhängt wurde;

Zu 4. und 8.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffer 4 bis 8 anhand der Angaben des zuständigen Landratsamtes gemeinsam beantwortet.

Bestimmte Mängel waren dem Landratsamt bekannt und dieses ist daraufhin auch tätig geworden. So hat der Betrieb auf Druck der Behörde bis Februar 2019 als Reaktion auf Mängel im Bereich der Schweinebetäubung eine neue Betäubungsfalle für Schweine installiert und Anpassungen im Stall vorgenommen.

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat weiterhin – auch auf Grundlage der Ergebnisse des Schlachthof-Monitorings 2021 – im Rahmen umfangreicher tierschutzrechtlicher Verwaltungsverfahren mit Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld eine Beseitigung der Mängel beim Zutrieb der Rinder auf den Weg gebracht. Ein vom Betrieb angestrebtes Widerspruchsverfahren hierzu ist beim Regierungspräsidium Stuttgart anhängig. Wegen weiterer Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen wurden zudem Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt. Die Hauptmängel beziehen sich auf technisch-bauliche Mängel beim Zutrieb der Tiere zur Betäubungseinrichtung.

Darüber hinaus bestanden Mängel im betrieblichen Management und beim Personal.

Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden eingeleitet wegen

- Einzelfall: Unterbringung Rind mit eingeklemmtem Kopf ohne Wasserzugang
- Schlachtarbeiten durch einen Mitarbeiter mit Sachkunde aber ohne Sachkundennachweis
- Zutrieb: Einzelfall – Fixierung eines Strickes am Horn eines Rindes zum Einziehen in die Betäubungsfalle
- Zutrieb: mangelnde Trittsicherheit Rampenboden
- Zutrieb: mangelhafte Seitenverblendung (Treibgang vor Rinderrampe): Verletzungsgefahren
- Zutrieb: Stufen im Bereich der Treibwege (Schweine, Kälber) Trittsicherheit des Bodens nicht gegeben.

Zwangsgelder wurden wegen baulich-technischer Mängel im tierschutzrelevanten Bereich der Zutriebe von Rindern und Schweinen verhängt.

9. inwiefern das Veterinäramt selbst zum Schluss kam, den Schlachthof nicht schließen zu müssen;

Zu 9.:

Die genannten (siehe Ziffer 4 bis 8) Mängel waren dem Landratsamt bekannt und es ist entsprechend tätig geworden. So hat der Betrieb auf Druck der Behörde einen neuen Zutrieb und eine neue Betäubungsanlage für Schweine installiert und Anpassungen im Stall vorgenommen. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis ist weiterhin die Beseitigung der Mängel beim Zutrieb der Rinder in einem umfangreichen tierschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren mit Zwangsmitteln angegangen. Wegen

Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen wurden zudem Bußgelder verhängt. Das Landratsamt hat mitgeteilt, dass bisher – nicht zuletzt im Hinblick auf die eingeleiteten Verbesserungen – nach Einschätzung des Landratsamtes eine Untersagung der Schlachtung als noch nicht verhältnismäßig und im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren als nicht erfolgversprechend eingeschätzt wurde.

10. welche Verstöße im Rahmen der freiwilligen Videoüberwachung entdeckt wurden;

Zu 10.:

Zu Feststellungen des Betriebs selbst liegen dem Ministerium keine Informationen vor.

Dem Ministerium wurde auf Anfrage mitgeteilt, dass in Einzelfällen eine verlängerte Stun-Stick-Zeit (Zeitspanne von der Betäubung bis zum Stechen des Tieres) ermittelt werden konnte.

Eine zu lange Wartezeit einzelner Rinder in der Betäubungsfalle fiel auf und die zu Grunde liegenden Probleme konnten vor Ort direkt angesprochen und abgestellt werden. Ein Schwein hat sich in der Betäubungsfalle verklemmt. Dieser einzelne Vorfall wird derzeit geprüft.

Die Videoaufnahmen wurden der amtlichen Überwachung von Seiten des Betriebs zeitweise nicht oder nur bedingt zur Verfügung gestellt. Eine rechtliche Handhabe, jederzeit auf das Material ohne Zustimmung des Betreibers zugreifen zu können, besteht nicht.

Das Land Baden-Württemberg fordert vom zuständigen Bundesgesetzgeber seit längerem eine auch datenschutzrechtlich abgesicherte Verankerung der verpflichtenden Videoüberwachung in den Betrieben. Dies scheitert bisher am Datenschutz. Daher muss derzeit eine freiwillige Lösung gefunden werden, bei welcher sich nahezu alle Betriebe beteiligen. Die Betriebe sind auch zu ihrem eigenen Schutz aufgefordert, die Aufnahmen stets und ohne Einschränkungen den Behörden zugänglich zu machen. Allerdings dürfen die Aufnahmen nach aktueller Rechtslage im Regelfall nur 72 Stunden gespeichert werden.

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz